

Gemeinden

Speicher / Trogen / Rehetobel / Wald

Einführung eines neuen Konzeptes zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen

Die Gemeinden Speicher, Trogen, Rehetobel und Wald führen mit Beginn auf die Wintersaison 2003 /2004 ein neues Konzept zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen ein. Mit diesem Merkblatt werden sämtliche Haushaltungen über die Neuerungen informiert.

Warum müssen Holzfeuerungsanlagen kontrolliert werden?

- Unsachgemäss betriebene Holzfeuerungsanlagen stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Die Anlagen müssen deshalb gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung (LRV) periodisch kontrolliert werden.
- Gesamtschweizerische Untersuchungen belegen, dass Holzfeuerungen, in denen verbotene Stoffe verbrannt werden, doppelt so viel der als äusserst giftig bekannten Dioxine und Furane (Seveso-Gift) ausstossen wie alle Kehricht- und Sondermüllverbrennungsanlagen der Schweiz zusammen. Zudem werden zusätzlich grosse Mengen an Schwermetallen ausgestossen, welche der Gesundheit des Menschen schaden.
- Aschenuntersuchungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zeigen zudem, dass in zwei von drei Holzfeuerungsanlagen Abfälle oder andere verbotene Materialien verbrannt werden.
- Die Förderung von Holz als Brennstoff ist in ökologischer Hinsicht sehr sinnvoll. Die missbräuchliche Verbrennung von Abfall und Altholz bringt die Holzfeuerungen jedoch in Misskredit und behindert die Bestrebungen, den Anteil an Holz am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.
- Die nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV) geforderte Kontrolle ist mit dem kantonalen Umweltschutzgesetz an die Gemeinden delegiert worden. Diese sind

verpflichtet, die Holzfeuerungskontrollen bei kleinen Anlagen (bis 70 Kilowatt) durchzuführen. Anstelle dieser Kontrollen wurde in den letzten Jahren zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit verschiedentlich über den korrekten Betrieb von Holzfeuerungsanlagen informiert. Die Aschenuntersuchungen des AfU zeigen jedoch, dass Information allein nicht ausreicht, sondern Kontrollen ebenso notwendig sind, um bei den kleinen Holzfeuerungen die notwendige Minderung des Schadstoffausstosses erreichen zu können.

Wie funktioniert die Holzfeuerungskontrolle?

- Wie bisher ist der von der Gemeinde bezeichnete amtliche Feuerungskontrolleur (Kaminfeger) für die Kontrollen zuständig. Er erledigt die Arbeiten rationell im Rahmen seiner Reinigungstour.

Erst- und Abnahmekontrolle

- In einer Erstkontrolle werden alle bestehenden Anlagen in einem Kataster erfasst. Dabei werden die Anlage, der Kamin, die Asche und der Brennstoffvorrat kontrolliert. Für die Behebung von Mängeln an der Anlage oder am Kamin setzt der Feuerungskontrolleur eine angemessene Frist.
- Stellt er fest, dass verbotene Materialien verbrannt werden, so ist der Feuerungskontrolleur von Amtes wegen verpflichtet, dies mittels Rapport der Gemeinde zu melden. Die Betreiberin / der Betreiber wird durch die Gemeinde vorerst über die geltenden Vorschriften und die künftigen Folgen im Wiederholungsfall informiert.
- Neuanlagen werden analog der Erstkontrolle kontrolliert (Abnahmekontrolle).

Wiederkehrende Kontrollen

Bei der ordentlichen Kontrolle, die in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen ist, wird während der Reinigung die Anlage, Asche und zusätzlich auch der Brennstoffvorrat visuell kontrolliert.

- Bei betrieblichen Mängeln, wie ungenügende Brennluftversorgung, unzureichender Kamin, schlechte Brennstoffqualität, usw. wird die Betreiberin / der Betreiber der

Anlage durch den Feuerungskontrolleur über den Mangel informiert. Für deren Behebung setzt dieser wie bei der Erstkontrolle eine angemessene Frist.

- Wenn der Feuerungskontrolleur feststellt, dass verbotene Materialien verbrannt werden, erfolgt wie bei der Erstkontrolle eine Meldung an die Gemeinde. Diese wiederum ermahnt die Betreiberin oder den Betreiber. Im Wiederholungsfall erlässt die Gemeinde eine Verfügung und erstattet Anzeige beim Verhöramt.
- Der Feuerungskontrolleur überprüft nach Ablauf der Frist im Rahmen einer Nachkontrolle, ob die Auflagen der Verfügung eingehalten werden. Das Ergebnis der Nachkontrolle hat er der Gemeinde zu melden.
- Gemäss Verursacherprinzip (Art. 2 des eigenössischen Umweltschutzgesetzes) sind die Kosten für die Kontrollen von der Betreiberin / dem Betreiber zu tragen. Es gilt ein verbindlicher Gebührentarif.

Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen verbrannt werden?

- naturbelassenes Holz aus dem Wald und Sägereien:
- stückiges Holz, anhaftende Rinde
- Reisig und Zapfen;
- Schwarten und Spreissel
- Hackschnitzel, Rinde, Sägemehlbriketts und Pellets (in dafür geeigneten Anlagen)
- Papier zum Anfeuern

Bitte unbedingt beachten: Nur ausreichend getrocknetes Holz verbrennen!

Was darf in kleinen Holzfeuerungsanlagen nicht verbrannt werden?

- sämtliches übrige Holz und Holzprodukte, die nicht den obigen Anforderungen entsprechen (wie verarbeitetes oder behandeltes Holz)
- sämtliche andere brennbaren Materialien

Hinweis:

- Wer Abfälle oder andere verbotene Materialien im Freien oder in einer Feuerungsanlage verbrennt, macht sich strafbar und kann nach Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG mit Haft oder Busse bestraft werden.
- Bei den Übertretungen gemäss Art. 61 USG handelt es sich um sogenannte Officialdelikte. Diese Widerhandlungen müssen von Amtspersonen des Kantons oder der Gemeinde verfolgt werden, wenn sie solche in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder wenn ihnen solche dargelegt werden.

Gebührentarif für Kontrollen von Feststofffeuerungen bis 70 kW

alle Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese ist zusätzlich zu bezahlen

Erst- oder Abnahmekontrolle

pro Feuerungsanlage	Fr. 30.–
Jede weitere Feuerung (in der gleichen Wohnung oder im gleichen Betrieb)	Fr. 18.–

Im Rahmen der Erstkontrolle bei einer bestehenden Anlage ist der gesamte Kontrollaufwand wegen der Erfassung der ganzen Anlagenkenndaten wesentlich höher als bei der wiederkehrenden Kontrolle. Deshalb muss für Erstkontrollen eine deutlich höhere Gebühr veranschlagt werden als bei den wiederkehrenden Kontrollen.

Wiederkehrende Kontrollen oder angeordnete Nachkontrollen (im Rahmen der ordentlichen Reinigungstour)

Kontrolle ohne Beanstandung	Fr. 10.–
Kontrolle jeder weiteren Feuerung ohne Beanstandung	Fr. 8.–
Kontrolle mit Beanstandung	Fr. 27.–
Kontrolle mit Beanstandung, mit Aschentest	Fr. 100.–

Extragang

auf Wunsch, Klage oder auf Verlangen der Behörde	
Grundpauschale	Fr. 30.–
Zeitaufwand (für jede angebrochene Viertelstunde)	Fr. 12.50

Dieser Gebührentarif wird laufend dem gültigen Gebührentarif für die Feuerungskontrolle angepasst.

23. September 2003